

BGer 1P.477/2002 vom 3. Dezember 2002

Bundesgericht, 2002-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.477_2002

FR: TF 1P.477/2002 du 3 décembre 2002

IT: TF 1P.477/2002 del 3 dicembre 2002

Regeste

Politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Mit Stimmrechtsbeschwerde im Sinne von Art. 85 lit. a OG kann neben der Aufhebung des angefochtenen Entscheides auch die Aufhebung einer Wahl oder Abstimmung verlangt werden (vgl. BGE 121 I 138 E. 1 S. 140 mit Hinweisen), doch schliesst die grundsätzlich kassatorische Natur des Rechtsmittels weiter gehende Anträge aus. Auf das Eventual- und das Feststellungsbegehren des Beschwerdeführers ist schon aus diesem Grunde nicht einzutreten. Die Rüge, § 55 Abs. 3 des Zürcher Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. September 1983 sei verfassungswidrig und müsse daher aufgehoben werden, ist im kantonalen Verfahren nicht vorgebracht worden. Auf den entsprechenden Antrag kann mangels Erschöpfung des Instanzenzuges nicht eingetreten werden.

E. 2

Der Regierungsrat ist im angefochtenen Entscheid wie der Bezirksrat davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer seinen Wahlvorschlag mit einer fotokopierten Liste der nach § 55 Abs. 3 des Wahlgesetzes erforderlichen 15 Unterschriften eingereicht habe. Bei näherem Hinsehen erweist sich jedoch die bei den Akten liegende Unterschriftenliste nicht als Kopie, sondern als Original. Die kantonalen Behörden mögen dies übersehen haben, weil die ganze Liste mit schwarzem Kugelschreiber ausgefüllt worden ist. Dieses Versehen kann jedoch - wie im angefochtenen Entscheid zu Recht dargelegt wird - angesichts des Verhaltens des Beschwerdeführers nicht zur Folge haben, dass die Wahl aufzuheben wäre und Neuwahlen angesetzt werden müssten: Art. 5 Abs. 3 BV verpflichtet nicht nur die staatlichen Organe, sondern ausdrücklich auch die Privaten, nach Treu und Glauben zu handeln. Das bedeutet unter anderem, dass der Private, der in seiner Sache Kenntnis von einem amtlichen Versehen erhält, die Behörde sofort auf den Mangel aufmerksam zu machen hat. Der Pflicht, festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen, kommt bei der Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen besondere Bedeutung zu. Nach ständiger Rechtsprechung besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Fehler wenn möglich noch vor dem Abstimmungstag zu beheben, um eine unverfälschte Willensäußerung der Stimmberechtigten zu ermöglichen und eine nachträgliche Wiederholung der Wahl oder Abstimmung zu verhindern (s. etwa BGE 121 I 1 E. 3b S. 5 mit Hinweisen). Unterlässt es der Stimmberechtigte, den Mangel noch vor der Wahl oder Abstimmung zu beanstanden, obwohl nach den Verhältnissen ein sofortiges Handeln geboten oder zumutbar war, so verwirkt er das Recht zur Anfechtung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses (vgl. BGE 110 Ia 176 E. 2a S. 178, 114 Ia 42 E. 4a S. 45, je mit Hinweisen). Nun bestreitet hier der

Beschwerdeführer selbst nicht, dass es ihm ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre, den Bezirksrat sofort auf den oben geschilderten Irrtum hinzuweisen oder jedenfalls während der Nachfrist seinen Wahlvorschlag zu erneuern. Der Regierungsrat hat ihm daher sein Untätigbleiben zu Recht als Treuwidrigkeit angelastet. Die staatsrechtliche Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 3

In der Beschwerde wird behauptet, die Zürcher Regierung sei "mafios vergangstert" und die Regierung, Justiz und Parteien konspirierten gegen die Verfassung. Solche Ausführungen sind ungebührlich. Sollte der Beschwerdeführer in einer künftigen Beschwerde erneut den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzen, müsste er damit rechnen, mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bestraft zu werden (vgl. Art. 31 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.